

DER EXPERTE ANTWORTET



Hubert
Berger
Kanzlei
Lanthaler +
Berger +
Partner

Steuerbegünstigung

Ich beginne heuer mit dem Bau eines Einfamilienhauses mit Garage (Erstwohnung und Zubehör). Kann ich für den Bau der Garage den Steuerbonus von 36 Prozent in Anspruch nehmen?

Grundsätzlich wird die Steuerbegünstigung von 36 Prozent nur für Wiedergewinnungsarbeiten gewährt. Eine Ausnahme wird bei Parkplätzen oder Garagen gemacht, die Zubehör zu einer Wohnung bilden. Bei diesen können Sie die Begünstigung nutzen. Es müssen jedoch sämtliche anderen Bedingungen für die Steuerbegünstigung erfüllt werden. Darunter:

- ▶ In der Baukonzession muss ausgewiesen werden, dass die Garage Zubehör für die Wohnung bildet.
- ▶ Meldung an das Steuerbearbeitungszentrum Pescara vor Baubeginn.
- ▶ Bezahlung der Baufirma mittels Banküberweisung, auf welcher der Grund, die Steuernummer des Einzahlenden und des Empfängers hervorgehen.

Steuererklärung

Sind Ausgaben für einen Diätisten in der Steuererklärung absetzbar?

Ja, die Spesen eines Diätisten sind in der Steuererklärung als Arztspesen absetzbar, vorausgesetzt, die Behandlung wird von einem Arzt verschrieben (ministerielles Rundschreiben Nr. 17 vom 28. Mai 2006). Für die Absetzbarkeit müssen somit die ärztliche Verschreibung und die quittierte Rechnung des Diätisten aufbewahrt werden.

Falls Sie Steuerfragen haben, dann schicken Sie diese an die „WIKU“-Redaktion (dolomiten.wirtschaft@athesia.it). Die Redaktion behält sich vor, eine Auswahl unter den eingesandten Fragen zu treffen.

Steuerkontrollen wegen anhaltender Verluste

EINNAHMENAGENTUR: Nach zwei negativen Jahren in Folge wird geprüft

Die Einnahmenagentur hat in einem Rundschreiben (Nr. 4/E vom 15. Februar 2011) darauf hingewiesen, dass Unternehmen mit systematischen Kontrollen rechnen müssen, wenn sie in mindestens zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren in ihren Steuerklärungen einen Verlust ausweisen. Dies gilt auch für junge Unternehmen während der ersten Jahre ihrer Tätigkeit.

Die Einnahmenagentur berücksichtigt so auch die Rechtsprechung des Kassationsgerichtshofes, nach der Unternehmen nicht über Jahre hinweg ständig Verluste erzielen können, weil dies der wirtschaftlichen Logik völlig widerspricht. In solchen Fällen sei anzunehmen, dass versteckte Gewinne erzielt werden. Laut dem Rundschreiben unterliegen auch jene Unternehmen einer systematischen Kontrolle, die zwar im Jahresabschluss einen Gewinn ausweisen, die aber dann in der Steuererklärung einen Verlust angeben.

Die Unternehmen, die über Jahre hinweg Verluste schreiben, können jedoch gegenüber der Steuerbehörde den Beweis liefern, dass diese Verluste tatsächlich eingetreten sind. So kann sich zum Beispiel der betreffende Wirtschaftszweig in einer Krise befinden, oder die betreffende Gesellschaft befindet sich in einer Umstrukturierung. Auch durch die Anwendung von Steuerbegünstigungen, wie zum Beispiel jene der „Tremonti-ter“, kann sich ein Verlust ergeben.

Ausnahmen

Keine besonderen Kontrollen sind für jene Unternehmen geplant, deren wiederholte Verluste durch Entgeltzahlungen an die Verwalter und Gesellschafter bewirkt werden. In diesen Fällen erfolgt nämlich die Besteuerung bei den Entgeltbeziehern, und es besteht somit kein Verdacht auf eine Gewinnverschleierung. Auch die Gesellschaften, deren Verluste durch entsprechende Kapitalerhöhungen ausgeglichen wurden, müssen mit keinen besonderen Kontrollen rechnen.

ALEXANDER BRENNER-KNOLL



Ständig Verluste erzielen und doch weitermachen, das klingt verdächtig. Die Einnahmenagentur setzt bei solchen Unternehmen Kontrollen an.

Jens Schierenbeck - dpa - tmm

Energetische Sanierung

NEU: Weiterführende Arbeiten telematisch melden

Die energetische Sanierung wird auch im heurigen Jahr mit einem Steuerguthaben von 55 Prozent der Ausgaben gefördert. Dieses Guthaben kann ratenweisen innerhalb von zehn Jahren von der Einkommensteuer abgezogen werden. Noch bis zum vergangenen Jahr konnte man das Guthaben in fünf Jahren abziehen.

Die Zahlungen für diese Arbeiten müssen mit besonderen Banküberweisungen erfolgen. Dabei wird von der Bank ein Steuereinbehalt von zehn Prozent durchgeführt, der zu Lasten des Unternehmens geht, das die

Zahlung empfängt.

Wenn es sich um energetische Sanierungsarbeiten handelt, die bereits im Jahr 2010 begonnen, aber noch nicht abgeschlossen und bezahlt wurden, ist bis Ende März eine telematische Meldung an die Einnahmenagentur erforderlich. Die Meldung für im heurigen Jahr fortgesetzte Arbeiten enthält u. a. Angaben zur betreffenden Immobilie, über die Art der durchgeführten Arbeiten und die bereits im Jahr 2010 geleisteten Zahlungen. Wenn diese Meldung unterlassen wird, droht eine Geldstrafe von 258 Euro.

(abk)

TERMINKALENDER

Letzter Termin

Donnerstag, 3. März

Registersteuer für Mietverträge: Für neue Mietverträge, die am 1. Februar 2011 abgeschlossen wurden, ist bis heute die Registersteuer (2 Prozent der Jahresmiete) mit Vordruck F23 zu bezahlen. Für laufende Mietverträge, die in früheren Jahren am 1. Februar abgeschlossen wurden, ist bis heute die jährliche Registersteuer (2 Prozent der Jahresmiete) zu entrichten.

Dienstag, 15. März

Einzelhändler: Die Einzelhändler und gleichgestellte Unternehmen müssen bis heute, die im Februar mit Ausstellung eines Kassabelegs oder Steuerbelegs erzielten Umsätze gesammelt in das MwSt.-Buch eintragen.